



**Die Beauftragte  
für das Land Schleswig-Holstein**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 9797-5  
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Frau Barbara Ostmeier, MdL

Nur elektronisch

**Landeskirchliche Beauftragte**

**LKBSH** Claudia Bruweleit  
**Durchwahl** +49 431 9797-630  
**E-Mail** claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de

**Unser Zeichen** NK1802-4.2.7  
**Datum** Kiel, 7. Dezember 2018

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/1761**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaftVollzGSH), Drucksache 19/939 sowie zum Änderungsantrag der SPD zu TOP 5 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 24.10.2018 ( Umdruck 19/1474)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und im Namen der Flüchtlingsbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Frau Dietlind Jochims, bedanke ich mich für die Gelegenheit, zum Entwurf über ein Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen und übersende Ihnen die Ausführungen der Flüchtlingsbeauftragten als gemeinsame Stellungnahme.

Hinweisen möchte ich besonders darauf, dass wir die Errichtung und das Betreiben einer Abschiebungshaftanstalt grundsätzlich als nicht verhältnismäßig ablehnen. Hinsichtlich der Seelsorge an den dort inhaftierten Personen melden wir weiteren Klärungsbedarf an. Die in der Begründung zu §7 getroffene Zuweisung der Verantwortung an die Religionsgemeinschaften für die Durchführung der Seelsorge kann u.E. nicht so interpretiert werden, dass das Land aus der Pflicht entlassen wäre, für die entsprechenden Strukturen unter diesen besonderen Bedingungen einer Haftanstalt zu sorgen und Seelsorger\*innen zu bestellen. Unsere Vorschläge werden im Text der Stellungnahme verdeutlicht.

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Jochims unter 040/ 369002-62 oder dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Bruweleit  
Anlage



---

Beauftragte für Migrations-, Asyl- und Menschenrechtsfragen  
Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg

<b>Name</b>	Pastorin Dietlind Jochims
<b>Durchwahl</b>	+49 40 369002-62
<b>Fax</b>	+49 40 369002-69
<b>E-Mail</b>	Dietlind.Jochims@oemf.nordkirche.de
<b>Datum</b>	7. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren des  
Innen- und Rechtsausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag,

für die Gelegenheit, zu dem schleswig-holsteinischen Entwurf eines Abschiebehaftvollzugsgesetzes Stellung zu nehmen, bedanke ich mich und antworte als Flüchtlingsbeauftragte und auch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Ich stelle meinen Anmerkungen voran:

Das Instrument der Abschiebehaft lehnen wir grundsätzlich ab. Freiheitsentzug für Menschen, die sich keiner Straftat schuldig gemacht haben, ist verfassungsrechtlich bedenklich und unverhältnismäßig. Abschiebehaft macht außerdem krank und ist unwirtschaftlich.

Abschiebebegewahrsam oder Abschiebehaft sind nur als ultima ratio zulässig. Bisherige Erfahrungen mit Abschiebehaft lassen allerdings begründete Zweifel an der Handhabung als „ultima ratio“ zu: Erhebungen zeigen, dass in 30-50% von überprüften Fällen eine Abschiebehaft rechtswidrig angeordnet wurde (Untersuchung von Diakonie/ Caritas EKHN 2016; RA Fahlbusch 2017).

Die Verpflichtung zur vorrangigen Prüfung milderer Mittel, die sich aus europarechtlichen Vorgaben (RückfRL; Twenty Guidelines on Forced Return) ergibt, wird in den Überlegungen nicht ausreichend deutlich.

Den weitergehenden Ausführungen des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein in dessen Stellungnahme schließen wir uns an.

## Zum Gesetzesentwurf (Drucksache 19/939 vom 14.9.2018)

Die in der Problembeschreibung des Gesetzesentwurfes (*A: Problem*) gesetzte Notwendigkeit der Schaffung von Haftplätzen in Schleswig-Holstein wird nicht belegt. Ihre Annahme widerspricht bisherigen Bedarfsanalysen (zB Drucksache 18/5242, S.4: kein Fall in den vergangenen Jahren bekannt, in dem kein Abschiebeplatz zur Verfügung gestellt werden konnte) und bisherigen politischen Einschätzungen (zB Drucksache 18/4882: Abschiebehaft ist inhuman).

Unter *C. Alternativen* wäre zumindest ein Verweis auf „mildere Mittel“ zur Durchführung von Ausreisen angemessen. „Keine“ (Alternativen) ist als Aussage unzutreffend.

Unter *D. Kosten und Verwaltungsaufwand* werden verlässliche Schätzungen als nicht möglich beschrieben. Zu befürchten ist, dass die Kosten den erzielten Nutzen nicht rechtfertigen und die „milderen Mittel“ auch aus Kostengründen zu bevorzugen wären.

Die Stärkung und der Ausbau einer unabhängigen Rückkehrberatung entsprechen dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweiser Durchsetzung der Ausreisepflicht, sind humaner und wirtschaftlicher.

### §2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

An erste Stelle wäre der Verweis auf Persönlichkeitsrechte, Würde und soziale Belange sowie ein besonderer Schutzbedarf der Inhaftierten zu setzen, der jetzt unter (2) steht. Ein Tausch der Absätze (1) *Zweck der Haft, Sicherheit und Ordnung* und (2) *Persönlichkeitsrechte...* wäre wünschenswert.

Der Begriff „Untergebrachte“ klingt beschönigend und wäre durch „Inhaftierte“ zu ersetzen.

### §3 Aufnahme

(2) „*Anerkannte* Flüchtlingshilfeorganisationen“ Der Begriff ist nicht präzise oder definiert und daher zu streichen. Andere Möglichkeiten und Rechte der Kontaktaufnahme wären ebenfalls hier zu erwähnen (Rechtsvertreter\*innen, Angehörige, Konsulate).

(4) Dieser Absatz verhindert faktisch die Nutzung von Mobiltelefonen. Eine solche Einschränkung der Kommunikation halten wir für unverhältnismäßig. Sollten begründete Sicherheitsbedenken bei Foto- oder Filmaufnahmen in sicherheitsrelevanten Bereichen bestehen, wäre dies im Einzelnen für diese Bereiche zu regeln.

(5) Warum der Besitz von Bargeld und Wertgegenstände grundsätzlich mit Sicherheit und Ordnung unvereinbar sind, erschließt sich nicht.

(6) Eine Untersuchung auf Haftfähigkeit im engeren Sinne halten wir für nicht ausreichend. Es fehlt an weitergehenden Regelungen zum Umgang mit besonders Schutzbedürftigen. Hierzu sollte auf Art 21 der EU- AufnRL zurückgegriffen werden. Je nach Art der

Schutzbedürftigkeit kann eine Unverhältnismäßigkeit von Inhaftierung von vornherein gegeben sein (zB Opfer von Menschenhandel, Opfer von Folter).

#### **§4 Unterbringung**

(2) Die Regelungen zur ausnahmsweisen Unterbringung von Minderjährigen unter den Voraussetzungen von §62.1.3. AufenthG halten wir für unzureichend.

Eine Inhaftierung von Minderjährigen in einer Abschiebehafteinrichtung erachten wir als immer unverhältnismäßig und mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. (2) sollte deshalb gestrichen und das Absehen von der Inhaftierung Minderjähriger klar formuliert werden.

Der Änderungsantrag der SPD geht hier in die richtige Richtung (keine Unterbringung von Minderjährigen, schwangeren Frauen ab der 12. SSW, Alleinerziehenden von minderjährigen Kindern, Eltern von schulpflichtigen Kindern, Behinderten ab 50% Behinderung, akut oder chronisch Erkrankten, die auf Hilfsmittel oder Medikamente angewiesen sind).

#### **§5 Bewegungsfreiheit**

Es fehlt eine Festlegung auf die Dauer der Nachtruhe. Die Notwendigkeit eines pauschalen nächtlichen Einschlusses ist nicht ersichtlich, und ein pauschaler nächtlicher Einschluss stellt eine unangemessene Einschränkung des Freiheitsrechts dar. Eine Notwendigkeit ist nicht ersichtlich. Von festen Regelungen abzusehen, kann zu bestimmten Zeiten (zB Ramadan) oder im Falle psychischer Beeinträchtigungen (siehe auch Bedarfe besonders Schutzbedürftiger) sogar notwendig und geboten sein.

#### **§6 Medizinische Versorgung; Beratung**

Diese beiden Themenbereiche sollten voneinander getrennt werden. (1) könnte sich an §5 (6) anschließen.

Das Wort „geeignete“ (Flüchtlingsorganisation) ist zu streichen, da keine Definition vorhanden. Eine Rückkehrberatung ist nicht auf Einzelfälle zu beschränken. Ein Verweis auf die Ermöglichung regelmäßiger Sprechstunden zur Beratung in der Einrichtung ist wünschenswert.

#### **§ 7 Religionsausübung und Seelsorge**

In (1) sind die Worte „bei Bedarf“ (sind regelmäßige Sprechstunden zu ermöglichen) zu streichen, in Absatz (2) die Worte „in angemessenem Umfang“ (Besitz von Gegenständen des religiösen Gebrauchs). Zu ergänzen ist das Recht auf Religionsausübung analog zu §89 Landesstrafvollzugsgesetz.

Analog zum §135 Landesstrafvollzugsgesetz soll ein Paragraph „Seelsorge“ eingefügt werden.

## **§9 Besuche:**

Es fehlt eine klare Regelung von Besuchszeiten und –dauer. Da Abschiebehaft keine Strafhaft ist, plädieren wir für eine Besuchsregelung, die so großzügig wie möglich ist. Von Beschränkungen auf bestimmte Zeiten oder eine bestimmte Dauer ist nicht nur für Rechtsbeistände, sondern auch für Beratende und Seelsorger\*innen abzusehen.

Eine Einschränkung des Besuchsrechts ist auf die Gefährdung der Sicherheit zu beschränken. (1) Satz 3 wäre somit zu streichen.

## **§10 Post, Geschenke, Telefon**

Unter (5) ist zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses zu ergänzen: *sowie Seelsorger\*innen*.

## **§15 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Hier sind mindestens auch die im Landesstrafvollzugsgesetz festgelegten Regelungen zum Schutz der von solchen Maßnahmen betroffenen Inhaftierten zu erwähnen (Mitteilungspflichten, Zustimmungserfordernisse). An die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist bei besonders vulnerablen Inhaftierten (hier insbesondere Traumatisierte, Folter-, Gewaltopfer) ein besonders hoher Maßstab zu legen. Bei einer analogen Anwendung von Vorschriften aus dem Strafvollzug ist zu berücksichtigen, dass es sich idR bei Menschen in der Abschiebehaft nicht um Straftäter handelt.

## **§ 20 Optisch-elektronische Einrichtungen**

Die Regelungen zur Ermöglichung einer Videoüberwachung sind zu weitgehend. Eine Überwachung und Aufzeichnung kann nur in sicherheitsrelevanten Gebäudeteilen zulässig sein. Die Bestimmung „*angemessener*“ Bereiche ohne Beobachtung durch optisch-elektronische Einrichtungen“ braucht eine Präzisierung.

## **§21 Beirat**

Eine Regelung bereits im Gesetzestext über Zusammensetzung und Berichtspflichten des Beirates ist wünschenswert.

Der Änderungsantrag der SPD zum Gesetzesentwurf enthält hier Vorschläge, die aufgenommen werden sollten.

Für die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Dietlind Jochims, Flüchtlingsbeauftragte